



# Haft(pflicht)versicherung für alle Drohnenklassen

von Frank Potthast



Quelle: PIXABAY / Frank Potthast

## Hinweis

Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

### Artikel 3

Auf Vorschlag der Kommission prüft und - gegebenenfalls - ändert der Rat alle zwei Jahre die in der Richtlinie 73/239/EWG in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft.

In den letzten Tagen wurde ich oft gefragt, ob bei der privaten oder behördlichen Nutzung von Drohnen erst ab 5kg eine Haftpflichtversicherung notwendig sein.

Sehr oft waren die Nutzer von Drohnen unter 250 gr. der Auffassung, dass eine Haftpflichtversicherung nicht erforderlich sei bei den „Leichtgewichten“.

**Diese Annahme ist leider nicht richtig.**

Seit August 2005 sind alle Ausnahmen von der Versicherungspflicht aus dem Gesetz gestrichen worden. Die Veröffentlichung der 9. Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) im Bundesgesetzblatt vom 10. August 2005 lässt in der Luft keinen versicherungsfreien Raum mehr zu, so dass unabhängig vom Gewicht und unabhängig von der Größe eine Versicherungspflicht besteht. Dies ist begründet durch Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 43 (2):

„Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch

Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter des Luftfahrzeugs ist“

Das Abfluggewicht des Fluggeräts ist für den Haftpflichtschutz entscheidend. Viele Haftpflichtversicherer geben das Höchstgewicht vor, bis zu dem der Schutz gilt. Wer also eine 5kg-Drohne fliegt, für diese aber nur eine Haftpflichtversicherung für eine 250gr.-Drohne abgeschlossen hat, steht nach einem Unfall ohne Versicherungsschutz da. Deshalb sollte die Absicherung mit dem Drohnenmodell in Einklang gebracht werden, zu dem ist jeder Halter einer Drohne verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen.



„Manche Versicherer schliessen den Drohnen Schutz auch in die private Haftpflichtversicherung mit ein. In diesem Fall sollten Drohnen-Piloten ihre Haftpflicht-Bedingungen daraufhin abklopfen oder gleich direkt den Versicherer oder Vermittler auf die Drohnen-Ab-sicherung ansprechen.“

Quelle:  
[www.dieversicherer.de](http://www.dieversicherer.de) (GdV)

Bei der Berechnung trifft die Versicherungsklasse der Luftfahrzeuge unter 500kg auf Drohnen zu. Besonders ist auch auf die geforderte Haftungsart zu achten.

In § 33 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) wird klar aufgezeigt, dass beim Betrieb eines Luftfahrzeuges die Gefährdungshaftung gilt – denn allein der Betrieb eines Luftfahrzeuges genügt, um für alle entstehenden Schäden haften zu müssen – unabhängig davon, ob man diese auch verschuldet. Außerdem ist es Pflicht einen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung mit sich zu führen. Das bedeutet wiederum, dass der Versicherer dem Versicherungspflichtigen eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung stellen muss, die

- **die Einhaltung der Mindestdeckung bestätigt**
- **den Umfang der Versicherung aufzeigt**
- **die Dauer der Versicherung**

angibt

Diese Versicherungsbestätigung muss jeder Drohnen-Fernpilot beim Betrieb mit sich führen. Das nicht Mitführen

der Bestätigung beim Betrieb ist nach Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) §108 Ordnungswidrigkeiten (1)-(5e) ahndungsfähig:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(....)

(5e) § 106 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die Bestätigung über die Haftpflichtversicherung beim Betrieb des Luftfahrzeugs oder bei der Luftbeförderung nicht mitführt“

Sollten Sie bisher keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, weil Ihnen gesagt wurde es wäre nicht notwendig, besuchen Sie die bekannten Internet-Vergleichsportale oder fragen Sie ihren Makler vor Ort nach einer passenden Haftpflichtversicherung. Schließen zur Eigenen, aber auch zur Sicherheit von anderen eine passende Haftpflichtversicherung für Ihre Drohne ab.

Für **kommunale BOS** (als Versicherungsnehmer) gibt es ebenfalls **angepasste Haftpflichtversicherungen**, die auch für Schäden im behördlichen Einsatz haften, wenn diese nicht von Ihrer Haftpflichtversicherungen getragen werden.

Quelle: PIXABAY



#stayathome

Frank Polthast  
37691 Boffzen

[info@frankpolthast.de](mailto:info@frankpolthast.de)